

**Erste Satzung zur Änderung der  
Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen des  
Zweckverbandes „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“**

Auf der Grundlage der §§ 2, 5, 150, 151, 152 und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 09.12.2014 folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

**Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen des Zweckverbandes „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“ vom 11.12.2007**

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen des Zweckverbandes „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“ vom 11.12.2007 wird wie folgt geändert:

Ziff. 18 der Verwaltungsgebührentabelle (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung) erhält folgende neue Fassung:

18. Je Mahnung wird eine Mahngebühr in Höhe von 1% des Mahnbetrages bis 50 € einschließlich sowie weiteren 0,5% vom Mehrbetrag, mindestens jedoch 2,50 € und höchstens 50 € erhoben. Die Mahngebühr wird auf volle 0,10 € aufgerundet.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Teterow, den 9.12.2014

Dr. R. Dettmann  
Verbandsvorsteher



Die Satzung wurde mit Schreiben vom 11.12.14 dem Landkreis Rostock angezeigt.

Hiermit wird die vorstehende Satzung bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“ geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Teterow, den 15.12.2014

Dr. R. Dettmann  
Verbandsvorsteher

